



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2017

Nr. 20

Rostock, 29.06.2017

Satzung der Universität Rostock für die Vergabe von Graduiertenstipendien und Forschungsstipendien vom 16. Juni 2017

Anlage 1: Muster für den Stipendienvertrag zur Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Zwecke der Erlangung der Promotion

Anlage 2: Muster für den Stipendienvertrag zur Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Zwecke der Erlangung der Promotion (Abschlussstipendium/Überbrückungsstipendium)

Anlage 3: Muster für den Stipendienvertrag zur Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten als Forschungsstipendiat der Universität Rostock

Erläuterungen zur Stipendiansatzung

Satzung der Universität Rostock für die Vergabe von Graduiertenstipendien und Forschungsstipendien

vom 16. Juni 2017

Aufgrund der §§ 16 Absatz 3, 16 Absatz 1, 3 Absatz 1 und 2 und 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. MV S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVObI M-V S. 550, 557), hat die Universität Rostock folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Vergabe von Graduiertenstipendien und Forschungsstipendien durch die Universität Rostock, soweit die Stipendienvergabe aus Mitteln erfolgt, die über den Haushalt der Universität Rostock verwaltet werden.

(2) Graduiertenstipendien im Sinne dieser Satzung sind Stipendien, auf deren Grundlage die Promotion oder die Habilitation der/des Begünstigten zu einem vorgegebenen Thema gefördert wird. Die Satzung gilt auch für Graduiertenstipendien, die als Abschluss- und Überbrückungsstipendien nach Maßgabe der Regelung in § 6 gewährt werden.

(3) Forschungsstipendien im Sinne dieser Satzung sind Stipendien, die der Forschung und internationalen Forschungszusammenarbeit im Interesse der Universität Rostock dienen; mit ihnen wird die Förderung der internationalen Mobilität von Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftlern, der Kooperation im Rahmen von Forschungsprojekten der Universität Rostock und die Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftlern im Bereich der Forschung ermöglicht.

(4) Die Satzung gilt nicht für die Vergabe von Stipendien

- der Universitätsmedizin Rostock,
- nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz,
- aus Sonderprogrammen der Universität Rostock und aus Zuwendungen öffentlicher Drittmittelgeber, für die eigene Vergaberegeln bestehen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze der Stipendienvergabe

(1) Stipendien können nur in dem Umfang gewährt werden, in dem dafür gewidmete Dritt- oder Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Stipendium soll daher nur vergeben werden, wenn Mittel für die Finanzierung des Stipendiums für die vorgesehene Förderdauer bereitstehen.

(2) Stipendien sind in der Regel aus Mitteln zu finanzieren, die dem dezentralen Bereich (Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Instituten, Lehrstühlen) zugewiesen sind. Stipendien, die aus zentralen Haushaltsmitteln (einschließlich der zentralen Anteile an Projekt- oder Gemeinkostenpauschalen) gewährt werden, können ausschließlich auf Grundlage einer Zielvereinbarung des Rektorats mit einer Struktureinheit der Universität Rostock (Fakultät, zentrale wissenschaftliche Einrichtung) vergeben werden.

§ 3

Ausschreibung der Graduiertenstipendien

- (1) Bei der Vergabe von Graduiertenstipendien gelten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Bestenauslese, was zwingend erfordert, dass vor der Stipendienvergabe eine Ausschreibung der Stipendien erfolgt.
- (2) Die Ausschreibung der Graduiertenstipendien erfolgt unter Bezugnahme auf bestimmte Promotions- bzw. Habilitationsthemen.
- (3) Im Ausschreibungstext sind die Kriterien für die Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers und die Anforderungen an die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers zu benennen.
- (4) Verantwortlich für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens ist
 - a. bei der Vergabe von Graduiertenstipendien, die durch dezentral verfügbare Drittmittel finanziert sind: die Wissenschaftlerin/der Wissenschaftler, der diese Drittmittel eingeworben hat (Projektleiterin/Projektleiter);
 - b. bei der Vergabe von Graduiertenstipendien auf Grundlage von Zielvereinbarungen mit einer Struktureinheit der Universität: die Leiterin/der Leiter der betroffenen Struktureinheit.

§ 4

Bewerberauswahl für Graduiertenstipendien

- (1) Ein Graduiertenstipendium der Universität Rostock kann nur an Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden, die im Sinne dieser Satzung geeignet sind. Geeignet sind Bewerberinnen/Bewerber, die
 - a.) nach der für das Promotions- bzw. Habilitationsgebiet einschlägigen Promotions- bzw. Habilitationsordnung zur Promotion bzw. Habilitation zugelassen werden können; hierzu hat die/der gemäß § 3 Absatz 4 für das Ausschreibungsverfahren Verantwortliche eine Stellungnahme der für die Zulassung zur Promotion bzw. Habilitation in dem jeweiligen Fall zuständigen Stelle einzuholen; und
 - b.) ihr Hochschulstudium oder ihre Promotion mit deutlich überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben und
 - c.) ihr besonderes Interesse am Promotions- bzw. Habilitationsgebiet, in der Regel durch Erstellung eines Exposés, nachgewiesen haben.

Von den Eignungsvoraussetzungen gemäß b.) und c.) kann ausnahmsweise im Einzelfall abgewichen werden, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber auf andere Weise eine besondere Eignung für das Promotions- bzw. Habilitationsgebiet nachweisen kann.

- (2) Eine Förderung durch ein Graduiertenstipendium auf Grundlage dieser Satzung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin/der Bewerber
 - a.) bei der Förderung für ein Promotionsvorhaben bereits im Promotionsgebiet promoviert / bei der Förderung für ein Habilitationsvorhaben bereits im Habilitationsgebiet habilitiert worden ist,
 - b.) für dasselbe Verfahren im Zeitraum der vorgesehenen Förderung bereits eine Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält,

- c.) sich in einem anderen Ausbildungsgang oder in einer anderen beruflichen Einführung befindet, sofern diese Ausbildung nicht zum Zweck und für die Dauer des Vorhabens unterbrochen ist oder
- d.) berufstätig ist, es sei denn es handelt sich um eine mit der Förderung zu vereinbarende wissenschaftliche Tätigkeit in geringem Umfang.

(3) Wenn sich mehr geeignete Bewerberinnen/Bewerber für Graduiertenstipendien zu einem bestimmten Promotions-/Habilitationsthema bewerben als Stipendien zur Verfügung stehen, ist unter diesen Bewerberinnen/Bewerbern eine Rangfolge unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Qualifikation, insbesondere der bis dahin erbrachten Leistungen, zu bilden, nach der die verfügbaren Stipendien vergeben werden. Bei gleicher Qualifikation gegenüber männlichen Bewerbern sind Frauen vorrangig zu begünstigen. Das Nachrücken ausreichend qualifizierter Bewerberinnen/Bewerber ist möglich, wenn ausgewählte Bewerberinnen/Bewerber ihr Stipendium nicht annehmen.

(4) Die gemäß § 3 Absatz 4 für die Ausschreibung zuständige Stelle ist für die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Bildung der Rangliste verantwortlich. Auf Grundlage der gebildeten Rangliste erarbeitet die/der Verantwortliche eine mit einer schriftlichen Begründung der Auswahlentscheidung zu versehenende Dokumentation der Auswahlentscheidung.

§ 5 Graduiertenstipendium

(1) Die Höhe des Graduiertenstipendiums soll mindestens 1000 Euro pro Monat betragen (Stipendiengrundbetrag). Sofern eine auskömmliche Finanzierung dafür dargestellt werden kann, können neben dem Stipendiengrundbetrag Sachkostenzulagen oder Familienzuschläge gewährt werden.

(2) Die Graduiertenstipendien werden auf Grundlage privatrechtlicher Stipendienverträge nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beschriebenen Muster für die Dauer von zunächst mindestens zwei Jahren, höchstens drei Jahren vergeben.

(3) Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Zwischenbewertung der von der Stipendiatin/dem Stipendiaten erbrachten Forschungsleistungen auf Grundlage eines Ergebnisberichts oder Kolloquiums der Stipendiatin/des Stipendiaten durch die Betreuerin/den Betreuer oder die Betreuer der Arbeit. Sollte im Ergebnis der Zwischenbewertung erkennbar werden, dass die Stipendiatin/der Stipendiat das Forschungsvorhaben aufgrund von ihr/ihm zu vertretenden Gründen voraussichtlich nicht oder nicht innerhalb der maximalen Förderdauer erfolgreich beenden kann, so kann das Stipendium zurückgenommen und der Stipendienvertrag mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Jahr ist auf Grundlage einer positiven Zwischenbegutachtung durch die Betreuerin/den Betreuer der Arbeit möglich, welche spätestens drei Monate vor Ablauf des Förderzeitraumes erfolgt.

(4) Das Graduiertenstipendium kann auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten für einen Zeitraum bis zu maximal sechs Monaten zur Wahrnehmung von Aktivitäten, die der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation dienen, unterbrochen werden; in diesem Fall kann der Zeitraum, innerhalb dessen das Stipendium gewährt wird, um die Dauer der Unterbrechung verlängert werden. Weiterhin kann das Stipendium bei längerer Erkrankung, zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit unterbrochen werden.

(5) Stipendiatinnen/Stipendiaten, die ein Promotionsvorhaben durchführen, sind in der Regel als Doktorandinnen/Doktoranden nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock einzuschreiben.

(6) Die Unterzeichnung der Stipendienverträge und gegebenenfalls der darauf bezogenen Änderungsverträge sowie die Kündigung von Stipendienverträgen erfolgt seitens der Universität durch die Kanzlerin/den Kanzler, die/der diese Befugnis delegieren kann.

(7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Graduiertenstipendiums besteht nicht. Der Stipendienvertrag unterliegt bürgerlichem Recht.

§ 6

Abschluss- und Überbrückungsstipendien

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können auf Grundlage dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung Graduiertenstipendien als Abschluss- oder Überbrückungsstipendien mit einer Laufzeit von maximal sechs Monaten, innerhalb dieses Zeitraums längstens bis zur Beendigung des Promotionsverfahrens gewährt werden.

(2) Abschlussstipendien können an Promovendinnen/Promovenden im Anschluss an ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit Gelegenheit zur Promotion oder ein Stipendium zur Förderung einer Promotion bei der Universität Rostock gewährt werden, wenn die Promotion nicht während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder des vorangegangenen Stipendiums beendet werden konnte und nach Einschätzung der Betreuerin/des Betreuers oder der Betreuer die Dissertation innerhalb von maximal sechs Monaten fertig gestellt werden kann.

(3) Überbrückungsstipendien können an Promovendinnen/Promovenden im Anschluss an ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit Gelegenheit zur Promotion oder ein Stipendium zur Förderung einer Promotion bei der Universität Rostock gewährt werden, wenn innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Ende der befristeten Beschäftigung bei der Universität Rostock ein (weiteres) Beschäftigungsverhältnis mit der Promovendin/dem Promovenden begründet werden soll, in dem Gelegenheit zur Promotion besteht.

(4) Abschluss- und Überbrückungsstipendien können nur aus Mitteln finanziert werden, die der Einrichtung (Lehrstuhl, Institut) zugewiesen sind, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird. Die Entscheidung über die Gewährung eines solchen Stipendiums bedarf der Zustimmung des Verantwortlichen für die Kostenstelle, aus der die Finanzierung erfolgen soll.

(5) Die Möglichkeit der Unterbrechung oder Verlängerung eines Abschluss- oder Überbrückungsstipendiums besteht grundsätzlich nicht. In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise im Einzelfall eine Unterbrechung oder Verlängerung zugelassen werden, sofern die Finanzierung dafür gesichert ist.

(6) Auf Abschluss- und Überbrückungsstipendien sind § 2, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 5 Absatz 5 bis Absatz 7 entsprechend anzuwenden. Es ist nur ein Stipendiengrundbetrag ohne Zuschläge zu zahlen. Der dieser Satzung anliegende Mustervertrag ist zu verwenden.

§ 7

Forschungsstipendien

(1) Mit einem Forschungsstipendium können Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler oder Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler gefördert werden, die bereits über eine Promotion, Habilitation oder einen vergleichbaren Hochschulgrad verfügen, wenn die Gewährung des Stipendiums der Anbahnung, Vorbereitung oder Durchführung eines Forschungsprojekts oder der internationalen Forschungszusammenarbeit der Universität Rostock dient.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist der Nachweis exzellenter Leistungen bei der Promotion oder ein vergleichbarer Leistungsnachweis beizubringen.

(3) Forschungsstipendien sind in der Regel auszuschreiben und nach dem Prinzip der Bestenauslese zu vergeben. Von einer Ausschreibung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn zur Erfüllung des Förderzwecks gemäß § 1 Absatz 3 die Förderung einer bestimmten Nachwuchswissenschaftlerin/eines bestimmten Nachwuchswissenschaftlers erforderlich ist. Über das Absehen von einer Ausschreibung entscheidet die Prorektorin/der Prorektor für Forschung und Wissenstransfer.

(4) Das Forschungsstipendium wird für die Dauer von maximal zwei Jahren gewährt.

(5) Für die Finanzierung des Forschungsstipendiums ist in der Regel die Struktureinheit (Lehrstuhl, Institut) verantwortlich, an der die Stipendiatin/der Stipendiat an der Universität Rostock tätig werden soll.

(6) Die an der Gewährung eines Forschungsstipendiums interessierte Struktureinheit beantragt die Ausreichung eines Forschungsstipendiums mit formlosem Antrag, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nachzuweisen und gegebenenfalls die Gründe für das Absehen von einer Ausschreibung des Stipendiums darzulegen sind, bei der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung und Wissenstransfer, die/der über die Gewährung des Stipendiums entscheidet.

(7) Auf Forschungsstipendien sind § 2, § 4 Absatz 2 Buchstabe b bis d, § 5 Absatz 1 und § 5 Absätze 6 und 7 entsprechend anzuwenden. Der dieser Satzung anliegende Mustervertrag ist zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universität Rostock für die Vergabe von Graduiertenstipendien vom 20. April 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juni 2017.

Rostock, 16. Juni 2017

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang Schareck

- Anlage 1: Muster für den Stipendienvertrag zur Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Zwecke der Erlangung der Promotion
- Anlage 2: Muster für den Stipendienvertrag zur Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Zwecke der Erlangung der Promotion (Abschlussstipendium/Überbrückungsstipendium)
- Anlage 3: Muster für den Stipendienvertrag zur Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten als Forschungsstipendiat der Universität Rostock

Stipendienvertrag (Muster)

zwischen

der Universität Rostock,
vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schareck,
für diesen handelnd der Kanzler,
Universitätsplatz 1,
18051 Rostock,

- nachstehend Universität genannt -

und

Frau / Herrn [Name, Vorname],
geb. in [Ort]
wohnhaft in [Anschrift]

- nachstehend Stipendiat/in genannt -

zur

Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten
zum Zwecke der Erlangung der Promotion

zum Thema [.....]

- nachstehend Projektthema genannt -

betreut durch

Prof. Dr. [.....] [und Prof. Dr.]

- nachstehend Betreuer/in genannt -

§ 1

Die Universität Rostock gewährt auf Grundlage dieser Vereinbarung ein Stipendium im oben genannten Projekt/Thema für zunächst zwei [drei] Jahre vom [Beginn] bis [Ende]. Vor Ablauf dieses Zeitraums wird festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Die Förderung kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Das Stipendium dient zur Förderung von eigenen wissenschaftlichen Arbeiten der Stipendiatin/des Stipendiaten.

Eine außerhalb dieser vertraglichen Verpflichtung liegende Rechtspflicht zur Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

§ 2

Die Stipendiatin/der Stipendiat hat ihre/seine Forschungsarbeiten während der vertraglichen Förderdauer an der Universität Rostock durchzuführen, soweit das Forschungsthema nicht eine Forschungstätigkeit außerhalb der Universität Rostock erforderlich macht. Sie/er hat sich als Doktorand(in) an der Universität Rostock einzuschreiben, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Zur Durchführung ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeiten, denen sie/er sich während des

Förderzeitraumes ausschließlich zu widmen hat, wird ihr/ihm von der Betreuerin/dem Betreuer/den Betreuern, sofern dies erforderlich ist, ein entsprechender Arbeitsbereich/-raum zugewiesen und der erforderliche Zugang zu Forschungsbereichen und Laboren gestattet. Die Einzelheiten dazu werden mit der Betreuerin/dem Betreuer/den Betreuern abgesprochen. Die Stipendiatin/der Stipendiat hat sämtliche in der Fakultät und im Institut geltenden Regelungen (Hausordnung, Sicherheitsvorschriften etc.) zur Kenntnis zu nehmen und sie zu beachten.

§ 3

Die Höhe des monatlichen Stipendiums beträgt [...]€

[Darüber hinaus wird eine Sachkostenpauschale / ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich (...) € gewährt].

Eigene Einnahmen der Stipendiatin/des Stipendiaten aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit sind auf das Stipendium, ggf. einschließlich Steueranteil (brutto), anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen

- aus wissenschaftlicher Tätigkeit, soweit sie während der Laufzeit des Stipendiums € 6.000,00 im Jahr nicht übersteigen, und
- aus Vermögen.

Für die Berechnung des Stipendienzuschlages bedeutsame Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stipendiatin/des Stipendiaten sind unverzüglich der Betreuerin/dem Betreuer/den Betreuern und dem Referat Forschung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Das Stipendium ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 EStG. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluss der Berufsausbildung der Empfängerin/des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt (§ 3 Nr. 44c EStG).

§ 5

Die Auszahlung der Stipendienmittel erfolgt jeweils zum ersten Werktag eines Monats.

Der monatliche Betrag in Höhe von [.....] wird auf das von der Stipendiatin/dem Stipendiaten angegebene Konto IBAN [.....], BIC [.....] bei der [.....] überwiesen.

§ 6

Das Stipendium kann auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten für einen Zeitraum von bis zu maximal sechs Monaten, die der Wahrnehmung von Aktivitäten, die der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation dienen, unterbrochen werden. Die Unterbrechung ist der Betreuerin/dem Betreuer/den Betreuern und dem Referat Forschung spätestens drei Monate vor ihrem Beginn anzuzeigen. Weiterhin kann das Stipendium zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit unterbrochen werden. Während der Unterbrechung werden seitens der Universität keine Zahlungen aus dem Stipendium geleistet. Der Förderzeitraum gem. § 1 soll um die Dauer der Unterbrechung verlängert werden.

§ 7

Die Stipendiatin/der Stipendiatin verpflichtet sich bei Annahme des Stipendiums:

- zum Einsatz der vollen Arbeitskraft für die geplanten Untersuchungen;
- zur regelmäßigen Berichterstattung gegenüber der Betreuerin/dem Betreuer/den Betreuern; hierzu zählen insbesondere die fristgerechte Erstellung von halbjährlichen Tätigkeitsberichten

und die Anfertigung eines zusammenfassenden jährlichen Ergebnisberichtes zur Vorlage an die Betreuerin/den Betreuer/die Betreuer; die Berichtspflicht umfasst ferner die Dokumentation und Präsentation der Zwischenergebnisse..

- [• zur Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen und Seminaren: (...)]
- zur alsbaldigen Unterrichtung der Betreuerin/des Betreuers/der Betreuer bei Änderung bzw. Abbruch der Untersuchungen bzw. bei Krankheit oder wichtigen anderen Gründen, die eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten verhindern;
- zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach Maßgabe der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, alle ihr/ihm während ihres/seines Aufenthaltes an der Universität Rostock bekannt werdenden innerbetrieblichen Informationen vertraulich zu behandeln und ohne Absprache Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 8

Das Stipendium kann insbesondere bei Nichterfüllung von mit der Annahme des Stipendiums verbundenen Verpflichtungen der Stipendiatin/des Stipendiaten mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Dies gilt auch, wenn:

- im Ergebnis der Zwischenbewertung nach einem Jahr gem. § 5 Abs.3 der Satzung zur Vergabe von Graduiertenstipendien der Universität Rostock erkennbar wird, dass die Stipendiatin/der Stipendiat das Forschungsvorhaben aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen voraussichtlich nicht oder nicht innerhalb des maximalen Förderzeitraums erfolgreich beenden kann;
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- wider Erwarten doch kein Promotionsverfahren begonnen werden kann;
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Frist erfüllt worden sind;
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwandt worden sind;
- der Universität die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen;
- das Promotionsvorhaben an der Universität Rostock nicht mehr betreut wird.

In besonders schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Vertragsverletzung durch die Stipendiaten/den Stipendiatin kann auch eine Rückzahlung der bis zur Kündigung geleisteten Beträge verlangt werden.

§ 9

Die Universität ist verpflichtet, die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse und neuen Erkenntnisse zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung gilt für die Stipendiatin/den Stipendiaten gleichermaßen.

Die Stipendiatin/der Stipendiat räumt der Universität unentgeltliche, zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrechte aus der Promotionsarbeit für die Zwecke von Forschung und Lehre ein.

Die Stipendiatin/der Stipendiat hat die Möglichkeit, der Universität Rostock alle im Rahmen des Forschungsvorhabens entstehenden schutzrechtsfähigen Ergebnisse zur Inanspruchnahme analog den Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen anzubieten. Nimmt die Universität Rostock diese Ergebnisse binnen sechs Wochen nach dem Angebot in Anspruch, so erhält sie alle Nutzungs- und Verwertungsrechte und beteiligt die Stipendiatin/den Stipendiaten – entsprechend einem Hochschülerfinder im Sinne des § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen – an etwaigen Verwertungserlösen. Die Universität Rostock haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Übernahme von Erfinderrechten, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

§ 10

Das Stipendium begründet kein förmliches Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar.

Die Universität ist verpflichtet, den Finanzbehörden Auskunft über die Stipendienzahlung zu geben (§7, Abs. 2 und 3 MV -Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten).

Es wird empfohlen, auf eigene Kosten eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stipendiatin/der Stipendiat soll sich als Doktorandin/Doktorand an der Universität Rostock einschreiben. Über Form- bzw. Fristvorschriften gibt das Studentensekretariat Auskunft.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dieses Rechtsverhältnis unterliegt dem bürgerlichen Recht. Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ in ihrer aktuellen Fassung sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt; die Stipendiatin/der Stipendiat bestätigt mit der Unterschrift unter diesem Vertrag die Kenntnisnahme.

Rostock,

.....
Universität Rostock
Kanzler

Rostock,

.....
Betreuer/in
Titel, Name, Fakultät

Rostock,

.....
Ggf. Zweite/r Betreuer/in
Titel, Name, Fakultät

Rostock,

.....
Stipendiatin/Stipendiat
Titel, Name

Stipendienvertrag (Muster)

zwischen

der Universität Rostock,
vertreten durch den Rektor,
für diesen handelnd der Kanzler
18051 Rostock

- nachstehend Universität genannt -

und

[Name und Anschrift des Stipendiaten]

- nachstehend Stipendiat/in genannt -

zur

Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten
zum Zwecke der Erlangung der Promotion

zum Thema

„[Thema]“

- nachstehend Projektthema genannt -

betreut durch

[Betreuer]

- nachstehend Betreuer/in genannt -

§ 1

Die Universität Rostock gewährt auf Grundlage dieser Vereinbarung ein [Abschlussstipendium]/[Überbrückungsstipendium] im oben genannten Projekt/Thema für sechs Monate vom [...] bis zum [...] gemäß der Satzung der Universität Rostock für die Vergabe von Graduiertenstipendien und Forschungsstipendien vom [...].

Das Stipendium dient der Fertigstellung der Promotionsarbeit der Stipendiatin/des Stipendiaten.

Eine außerhalb dieser vertraglichen Verpflichtung liegende Rechtspflicht zur Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

§ 2

Die Stipendiatin/der Stipendiat hat ihre/seine Forschungsarbeiten während der vertraglichen Förderdauer an der Universität Rostock durchzuführen, soweit das Forschungsthema nicht eine Forschungstätigkeit außerhalb der Universität Rostock erforderlich macht. Sie/er hat sich als Doktorandin/Doktorand an der Universität Rostock einzuschreiben, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Zur Durchführung ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeiten, denen sie/er sich während des Förderzeitraumes ausschließlich zu widmen hat, wird ihr/ihm von der Betreuerin/dem

Betreuer/den Betreuern, sofern dies erforderlich ist, ein entsprechender Arbeitsbereich/-raum zugewiesen und der erforderliche Zugang zu Forschungsbereichen und Laboren gestattet. Die Einzelheiten dazu werden mit der Betreuerin/dem Betreuer/den Betreuern abgesprochen. Der Stipendiat hat sämtliche in der Fakultät und im Institut geltenden Regelungen (Hausordnung, Sicherheitsvorschriften etc.) zur Kenntnis zu nehmen und diese zu beachten.

§ 3

Die Höhe des monatlichen Stipendiums beträgt [...]€

[Darüber hinaus wird eine Sachkostenpauschale/ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich (...) € gewährt].

Eigene Einnahmen der Stipendiatin/des Stipendiaten aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit sind auf das Stipendium, ggf. einschließlich Steueranteil (brutto), anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen

- aus wissenschaftlicher Tätigkeit, soweit sie während der Laufzeit des Stipendiums € 6.000,00 im Jahr nicht übersteigen, und
- aus Vermögen.

Für die Berechnung des Stipendiumsatzes bedeutsame Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stipendiatin/des Stipendiaten sind unverzüglich der Betreuerin/dem Betreuer/den Betreuern und dem Referat Forschung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Das Stipendium ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 des Einkommensteuergesetzes.

§ 5

Die Auszahlung der Stipendienmittel erfolgt jeweils zum ersten Werktag eines Monats.

Der monatliche Betrag in Höhe von [...] € wird auf das von der Stipendiatin/dem Stipendiaten angegebene Konto IBAN [...], BIC [...] bei der [...] überwiesen.

§ 6

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich bei Annahme des Stipendiums:

- zum Einsatz der vollen Arbeitskraft für die Abfassung der Promotionsarbeit;
- zur alsbaldigen Unterrichtung der Betreuerin/des Betreuers/der Betreuer bei Änderung beziehungsweise Abbruch der Untersuchungen beziehungsweise bei Krankheit oder wichtigen anderen Gründen, die eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten verhindern;
- zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach Maßgabe der „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“.

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, alle ihr/ihm während seines Aufenthaltes an der Universität Rostock bekannt werdenden innerbetrieblichen Informationen vertraulich zu behandeln und ohne Absprache Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 7

Das Stipendium kann insbesondere bei Nichterfüllung von mit der Annahme des Stipendiums verbundenen Verpflichtungen des Stipendiaten mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Dies gilt auch, wenn:

- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- wider Erwarten doch kein Promotionsverfahren begonnen werden kann;
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Frist erfüllt worden sind;
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwandt worden sind;
- der Universität die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen;
- das Promotionsvorhaben an der Universität Rostock nicht mehr betreut wird.

In besonders schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Vertragsverletzung durch die Stipendiatin/den Stipendiaten kann auch eine Rückzahlung der bis zur Kündigung geleisteten Beträge verlangt werden.

§ 8

Die Universität ist verpflichtet, die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse und neuen Erkenntnisse zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung gilt für die Stipendiatin/den Stipendiaten gleichermaßen.

Die Stipendiatin/der Stipendiat räumt der Universität unentgeltliche, zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrechte aus der Promotionsarbeit für die Zwecke von Forschung und Lehre ein.

Die Stipendiatin/der Stipendiat hat die Möglichkeit, der Universität Rostock alle im Rahmen des Forschungsvorhabens entstehenden schutzrechtsfähigen Ergebnisse zur Inanspruchnahme analog den Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen anzubieten. Nimmt die Universität Rostock diese Ergebnisse binnen sechs Wochen nach dem Angebot in Anspruch, so erhält sie alle Nutzungs- und Verwertungsrechte und beteiligt die Stipendiatin/den Stipendiaten – entsprechend einem Hochschulerfinder im Sinne des § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen – an etwaigen Verwertungserlösen. Die Universität Rostock haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Übernahme von Erfinderrechten, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

§ 9

Das Stipendium begründet kein förmliches Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dar.

Die Universität ist verpflichtet, den Finanzbehörden Auskunft über die Stipendienzahlung zu geben (§ 7 Absatz 2 und 3 der Mitteilungsverordnung – MV).

Es wird empfohlen, auf eigene Kosten eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stipendiatin/der Stipendiat soll sich als Doktorandin/Doktorand an der Universität Rostock einschreiben. Über Form- beziehungsweise Fristvorschriften gibt das Studentensekretariat Auskunft.

Ordnungsgemäß immatrikulierte Stipendiaten sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dieses Rechtsverhältnis unterliegt dem bürgerlichen Recht. Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ in ihrer aktuellen Fassung sind diesem Vertrag als An-

lage beigefügt. Die Stipendiatin/der Stipendiat bestätigt mit der Unterschrift unter diesem Vertrag die Kenntnisnahme.

Rostock,

.....
Universität Rostock
Kanzler

Rostock,

.....
Betreuer/in

Rostock,

.....
Stipendiat/in

**Stipendienvertrag
(Muster)**

zwischen

der Universität Rostock,
vertreten durch den Rektor,
für diesen handelnd der Kanzler,
18051 Rostock

- nachstehend Universität genannt -

und

[Name, Anschrift des Stipendiaten]

- nachstehend Stipendiat/in genannt -

zur

Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten
als Forschungsstipendiat der Universität Rostock

zum Thema

[Thema]

- nachstehend Projektthema genannt -

betreut durch

[Betreuer/in]

- nachstehend Verantwortliche/r
Wissenschaftler/in genannt -

§ 1

[Beschreibung des Stipendienzwecks und des universitären Interesses an der Gewährung des Stipendiums]

§ 2

Die Stipendiatin/der Stipendiat hat seine Forschungsarbeiten während der vertraglichen Förderdauer an der Universität Rostock durchzuführen, soweit das Forschungsthema nicht eine Forschungstätigkeit außerhalb der Universität Rostock erforderlich macht. Zur Durchführung ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeiten, denen sie/er sich während des Förderzeitraumes ausschließlich zu widmen hat, wird ihr/ihm von der verantwortlichen Wissenschaftlerin/dem verantwortlichen Wissenschaftler der Universität Rostock, sofern dies erforderlich ist, ein entsprechender Arbeitsbereich/-raum zugewiesen und der erforderliche Zugang zu Forschungsbereichen und Laboren gestattet. Die Einzelheiten dazu werden mit der verantwortlichen Wissenschaftlerin/dem verantwortlichen Wissenschaftler abgesprochen. Die Stipendiatin/der Stipendiat hat sämtliche in der Fakultät und im Institut geltenden Regelungen (Hausordnung, Sicherheitsvorschriften etc.) zur Kenntnis zu nehmen und sie zu beachten.

§ 3

Die Höhe des Stipendiums beläuft sich auf [...] € pro Monat für die in § 1 genannte Vertragsdauer.

§ 4

Das Stipendium ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 des Einkommensteuergesetzes.

§ 5

Die Auszahlung der Stipendienmittel erfolgt jeweils zum ersten Werktag eines Monats und wird auf das von der Stipendiatin/dem Stipendiaten angegebene Konto IBAN [...], BIC [...] bei der [...] überwiesen.

§ 6

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich bei Annahme des Stipendiums zum Einsatz der vollen Arbeitskraft für die geplanten Untersuchungen.

Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, alle ihr/ihm während ihres/seines Aufenthaltes an der Universität Rostock bekannt werdenden innerbetrieblichen Informationen vertraulich zu behandeln und ohne Absprache Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 7

Die Universität ist verpflichtet, die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse und neuen Erkenntnisse zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung gilt für die Stipendiatin/den Stipendiaten gleichermaßen.

Die Stipendiatin/der Stipendiat hat die Möglichkeit, der Universität Rostock alle im Rahmen des Forschungsvorhabens entstehenden, schutzrechtsfähigen Ergebnisse zur Inanspruchnahme analog den Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen anzubieten. Nimmt die Universität Rostock diese Ergebnisse binnen sechs Wochen nach dem Angebot in Anspruch, so erhält sie alle Nutzungs- und Verwertungsrechte und beteiligt die Stipendiatin/den Stipendiaten – entsprechend einem Hochschulerfinder im Sinne des § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen – an etwaigen Verwertungserlösen. Die Universität Rostock haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Übernahme von Erfinderrechten, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

§ 8

Das Stipendium begründet kein förmliches Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dar.

Die Universität ist verpflichtet, den Finanzbehörden Auskunft über die Stipendienzahlung zu geben (§ 7 Absatz 2 und 3 der Mitteilungsverordnung – MV).

Es wird empfohlen, auf eigene Kosten eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Eine außerhalb dieser vertraglichen Verpflichtung liegende Rechtspflicht zur Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dieses Rechtsverhältnis unterliegt dem bürgerlichen Recht. Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock“ in der aktuellen Fassung sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt; die Stipendiatin/der Stipendiat bestätigt mit der Unterschrift unter diesem Vertrag die Kenntnisnahme.

Rostock,

.....
Universität Rostock
Kanzler

Rostock,

.....
Verantwortliche/r Wissenschaftler/in
[...]

Rostock,

.....
Stipendiat/in

Erläuterungen zur Stipendiensatzung

Mit der Vergabe eines Graduiertenstipendiums wird kein Beschäftigungsverhältnis begründet. Auch das bei der Gewährung eines Graduiertenstipendiums vorausgesetzte Betreuungsverhältnis begründet zwar mit Mitwirkungspflichten des Stipendiaten; diese sind aber auf den Fortschritt seines Promotionsvorhabens bezogen und dienen der Förderung und Beobachtung des Leistungsfortschritts, können aber für die Universität Rostock in der Regel nicht produktiv genutzt werden.

Im Einzelnen ist zu beachten:

- Die mit dem Stipendienvertrag geregelten Verpflichtungen des Stipendiaten sind keine Gegenleistungen für die Gewährung des Stipendiums, sondern dienen der Leistungskontrolle und der Förderung des Stipendiaten.
- Auf Grundlage des Stipendienvertrags können von Stipendiaten keine Lehrleistungen oder sonstige Arbeitsleistungen im Bereich der wissenschaftlichen Arbeit des / der Betreuer(s) verlangt werden. Soweit sich Stipendiaten bereit erklären, Leistungen, z.B. in der Lehre, zu erbringen, so geschieht das entweder auf Grundlage eines eigenständigen Beschäftigungsverhältnisses oder auf freiwilliger Basis. Auf Stipendiaten darf insoweit kein Druck ausgeübt werden.
- Gegenüber Stipendiaten bestehen Weisungsbefugnisse nur insoweit, als die Weisungen erforderlich sind, um die Einhaltung des Hausrechts und der einschlägigen Schutzvorschriften sicherzustellen. Insbesondere können keine Arbeitsanweisungen an Stipendiaten gegeben werden.
- Das von Stipendiaten erarbeitete Ergebnis ihrer wissenschaftlichen Arbeit gehört ausschließlich den Stipendiaten selbst; sie sind Urheber und Erfinder mit ausschließlichen Rechten gegenüber der Universität Rostock. Die wissenschaftliche Betreuung eines Promotionsvorhabens macht den Betreuer nicht zum Koautor oder Miterfinder (sonst würde es sich nicht um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit des Promovenden handeln, die im Promotionsverfahren vorausgesetzt wird). Das bedeutet insbesondere, dass Stipendiaten in Drittmittelprojekten nur dann eingesetzt werden können, wenn unabhängig von der Stipendienvereinbarung eine eigenständige Vereinbarung mit der Universität oder dem Drittmittelgeber zur Nutzung von Ergebnissen erstellt wird. Dabei ist insbesondere bei der Veräußerung oder Auslizenzierung von Schutzrechten, die Stipendiaten im Rahmen ihrer Arbeit geschaffen haben, auf eine Übertragung zu angemessenen Bedingungen zu achten. Die Bereitschaft, Ergebnisse der eigenen wissenschaftlichen Arbeit auf Dritte zu übertragen, darf nicht zur Bedingung für die Gewährung eines Stipendiums gemacht werden. Sofern erfinderische oder sonstige Beiträge Dritter in Arbeiten von Stipendiaten enthalten sind, ist dies nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der Arbeit zu kennzeichnen und bei Vereinbarungen über die Nutzung von Ergebnissen angemessen zu berücksichtigen.
- Wegen der Weisungsfreiheit der wissenschaftlichen Arbeit der Stipendiaten ist die Einbeziehung von Stipendiaten in Drittmittelforschungsprojekte stets problematisch; die Universität Rostock rät dringend davon ab, aus Gründen der Kostenersparnis Stipendiaten anstelle von wissenschaftlichen Mitarbeitern in drittmittelfinanzierten Projekten zu beschäftigen, da sich die Universität im Rahmen von Drittmittelforschungsprojekten vertraglich dazu verpflichtet, für das Ergebnis auch gewährleistungs- und haftungsrechtlich einzustehen, was schwerlich möglich ist, wenn sie keine Weisungsrechte gegenüber dem ausführenden Wissenschaftler ausüben kann. Zudem stehen die Publikationspflicht der Promovenden und die Notwendigkeit einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation in vielen Fällen den Geheimhaltungsinteressen von Industriepartnern entgegen.